

FASSBERG KREIS CELLE

3. ÄNDERUNG DES BEBAU- UNGSPLANES MÜDEN Nr.2 >Vor dem Wietzenfelde<

farbig

Kreis Celle
Gemarkung Müden
Flur 11
Maßstab 1:1000



Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256, ber. S.3617), zuletzt geändert durch das Ges.z.z.Beschleun.v.Verf.u.z.Erleichtg.v.Investit.vorh.i.Städteb.recht vom 6.7.1979 (BGBl.I S.949), und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl.S.229), zuletzt geändert durch das Gesetz z.Änd. der NLO und der NGO vom 20.12.1984 (Nds.GVBl.S.283), hat der Rat der Stadt/Gemeinde Faßberg diesen Bebauungsplan Nr.2 MÜDEN / 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Faßberg, den 22.1.1986

Bruno
(Bruns) Bürgermeister
Hörnigke
(Hörnigke) Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 29.11.1985 die Aufstellung des Bebauungspl. Müd.Nr.2/3.Änd. beschlossen.
Der Aufstell.beschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 16.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Faßberg, d. 22.1.1986

Hörnigke
(Hörnigke) Stadtdirektor

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Celle Gemarkung Müden (G) Flur 11 M. 1:1.000. Vervielfältigungserlaubnis ist für die Stadt/Gemeinde Faßberg erteilt durch den Herausgeber am 13.Feb.1984, Az.: V 1046/83.

WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET

Die Planunterlage entspricht dem Inh. des Liegensch.katasters und weist die städteb. bedeuts. baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. Jan. 1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 28.11.1985

gez. Dr. Brill
Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT ORTSPLANNER
Arch.-K.Nds. EL-NR. 50
Tillystraße 4 B
3000 HANNOVER 91

Hannover, den 1.6.1984

K. Wlotzka

Der Rat der Stadt/Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 20.3.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.5.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7. Juni 1985 bis 8. Juli 1985 gemäß § 2a Absatz 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Faßberg, den 22.1.1986

Bruno
(Bruns) Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Art der baul. Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baul. Nutzung / Bauweise: a) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); b) offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser; c) Grundflächenzahl; d) Geschößflächenzahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überb. //
- Straßenbegrenzungslinie
- öff. Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von allen Sichtbehinderungen höher als 80 cm über Oberkante Fahrbahnmitte beider Straßen hier festgesetzt in Verbindung mit:
- von jeder Bebauung freizuhaltende Fläche, Nutzung entspr. übrigen Planzeichen
- Grünfläche, hier: öffentlicher Kinderspielplatz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.2 werden im Geltungsbereich der 3. Änderung aufgeführt.
- Die Schenkel der Sichtdreiecke liegen in den Achsen der zugehörigen Fahrspuren. Einzelbäume mit Kronenansatz höher als 3 m über Fahrbahnmitte sind in den Sichtflächen zulässig.

HINWEISE gemäß § 9(6) BBauG

- Im und am Planbereich verlaufen Fernmeldekabel der Bundespost, auf die bei allen Bauvorhaben besonders Rücksicht zu nehmen ist (Telegraphenwege-Gesetz).

Der Rat der Stadt/Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 198 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs.7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom 198 bis zum 198 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Faßberg, den 198

Der Rat der Stadt/Gemeinde Faßberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in seiner Sitzung am 14.11.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Faßberg, d. 22.1.1986

Bruno
(Bruns) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmig.behörde Landkreis Celle (Az.: 621-21-62-2) vom heutigen Tage unter Auflagen- / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt/Gemeinde vom 198 gemäß § 6 Abs.3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Celle, den 15.04.1986

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor

Olbeter
Ltd. Baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.08.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 16 vom 29.08.1986 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.08.1986 rechtsverbindlich geworden.

Faßberg, den 15.10.1986

Wiedemann
(Wiedemann) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde Faßberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom 198 (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 198 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 198 bis 198 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 198 ortsüblich bekanntgemacht.

Faßberg, den 198

Bruno
(Bruns) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Faßberg, den 198

Bruno
(Bruns) Stadtdirektor